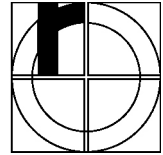


Studienamt

Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel. +49 8031 805-155 oder -156
Mail: studienamt@fh-rosenheim.de

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



Hinweise zur Bewerbung für den Masterstudiengang Holzbau für Architekten an der Hochschule Rosenheim

4. Mai 2011

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -156 / -138

Telefax -139

Seite 1/3

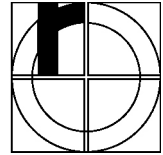
1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Studienbeginn kann im Winter- als auch im Sommersemester erfolgen. Details entnehmen Sie bitte den Ankündigungen auf unserer Internetseite. Anmeldeschluss ist jeweils der 15. Januar (Sommersemester mit Studienbeginn 15. März) bzw. der 15. Juli (Wintersemester mit Studienbeginn 1. Oktober).

Die Bewerbung ist online über unsere Internetseite www.fh-rosenheim.de möglich. Das Anmeldeformular kann in Ausnahmefällen auch beim Studienamt der Hochschule angefordert werden. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Zulassung nur amtlich beglaubigte Kopien bei (entfällt bei den Formblättern „Lebenslauf“ und „Bewerbungsschreiben“).

Folgende Unterlagen sollten vorgelegt werden:

- **Diplom- oder Bachelorzeugnis des Erststudiums**
(sofern noch nicht ausgehändigt, kann eine Notenbestätigung als Beleg über das erfolgreich erbrachte Erststudium vorgelegt werden). Es sollte unbedingt die Prüfungsgesamtnote ausgewiesen werden!
- **ggf. Diploma-Supplement oder Transcript of Records** als Nachweis der im Erststudium erbrachten ECTS bzw. Leistungspunkte. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die ECTS im Zeugnis ausgewiesen werden. Ein Beleg entfällt zudem für Bewerber der Hochschule Rosenheim.
- das mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene **Bewerbungsschreiben** mit **Lichtbild**-Hierin sollten schriftlich Gründe und Motivation für den Studienwunsch dargelegt werden. Wünschenswert wäre auch die Beschreibung von max. zwei erbrachten Projekten auf jeweils 3-4 Seiten.
- **Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufserfahrung** nach dem Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss
- **Ausgedrucktes Formblatt „Lebenslauf“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- **Ausgedrucktes Formblatt „Bewerbungsschreiben“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte noch unterschreiben!
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung** (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)
Folgende Sprachzertifikate werden akzeptiert:
(z.B.: Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe; DSH; TELC-Sprachzertifikat, TestDaF Stufe 3; Zeugnis der Prüfung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweise anerkannt wurden, das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München, abgeschlossenes Germanistikstudium)
- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**
- **Hochschulzugangsberechtigung**
(in einfacher Kopie da nur für statistische Zwecke)



2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem oben aufgeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen müssen besondere Kriterien zur Zulassung für das Masterstudiengang erfüllt sein. Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung, der sie die für Ihre Studienrichtung geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen entnehmen können:

Bitte lesen Sie diese Vorgaben gut durch; diese sind wichtiger Bestandteil Ihrer Studienbewerbung

Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, einem verwandten Gebiet der Architektur in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Abschluss gleichwertig ist und wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ oder besser abgeschlossen worden ist.
2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss.
3. eine studiengangsspezifische fachliche Eignung und Motivation, die in einem Eignungsverfahren erfolgreich nachgewiesen werden muss. Einzelheiten insbesondere zur Zuständigkeit, Zulassung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses sowie zur Wiederholung sind durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(2) Fristgerecht sind von allen Bewerbern / Bewerberinnen vorzulegen:

- das durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerbungsschreiben,
- der durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Nachweis eines Hochschulabschlusses im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung,
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch,
- Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss durch ein Arbeitszeugnis
- soweit vorhanden, weitere studiengangsspezifische Nachweise zur Eignung.“

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.“

Auszug aus der Eignungsfeststellungssatzung:

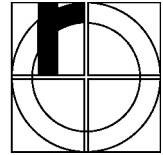
„§ 2 Zulassung zum Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren kann im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt werden.

(2) ¹Die Termine werden frühzeitig und in geeigneter Weise von der Hochschule bekannt gegeben. ²Anträge auf Zulassung zum Studium sind über ein Online-Formular zu stellen, das auf der Internetseite der Hochschule bereit gestellt wird.

(3) Fristgerecht im Sinne von Abs. 2 ist von allen Bewerbern / Bewerberinnen vorzulegen:

- das durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerbungsschreiben,
- der durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung,



- schriftliche Darlegung über Gründe und Motivation für den Studienwunsch,
- Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss

§ 4 Eignungsverfahren

(1) ¹Die Kommission prüft in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber / die Bewerberin aufgrund der vorgelegten Nachweise für den Studiengang Holzbau für Architekten geeignet erscheint. ²Für die Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. die Note des ersten grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit einfacher Gewichtung.
2. die schriftliche Darlegung für den Studienwunsch nach § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Qualität der berufspraktischen Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird nach einer Notenskala 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) bewertet und jeweils einfach gewichtet. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an modernen, technischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Methoden des Holzbaues (für Architekten) deutlich wird bzw. in wieweit die berufspraktische Tätigkeit mit Inhalten vertraut gemacht und auf Kompetenzen vorbereitet hat, die in den einzelnen Modulen des Studiums vermittelt werden sollen.

³Aus der Summe der einfach gewichteten Noten wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

(2) ¹Das Ergebnis der ersten Stufe wird von der Kommission mit dem Urteil „besonders qualifiziert“, „qualifiziert“ oder „nicht qualifiziert“ bewertet. ²„Besonders qualifiziert“ sind Bewerber/Bewerberinnen mit einem Punktwert von 6,5 oder besser. „Qualifiziert“ sind Bewerber / Bewerberinnen mit einem Punktwert von 6,6 bis 10 Punkte; „nicht qualifiziert“ solche mit einer Punktzahl von 10,1 und mehr.

(3) ¹Bei besonders qualifizierten Bewerbern / Bewerberinnen stellt die Kommission die Eignung für den Studiengang ohne weitere Prüfung fest. ²Qualifizierte Bewerber / Bewerberinnen werden zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (Abs. 4) eingeladen. ³Nicht qualifizierte Bewerber / Bewerberinnen erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

(4) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens beinhaltet für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer entweder ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission oder mit mindestens zwei von dieser Kommission bestellten Professoren / Professorinnen oder eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. ²Die Kommission legt für jeden Bewerbungstermin im Vorfeld fest, ob für alle Bewerber eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung abgehalten wird. ³In dem Gespräch und der schriftlichen Prüfung wird geprüft, ob die Kenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen des grundständigen Studiums und die während der Berufstätigkeit erlangten fachspezifischen Fähigkeiten qualitativ die erfolgreiche Vertiefung in den Modulen des Studiums ermöglichen. ⁴Das Prüfungsgespräch sowie die schriftliche Prüfung sollen zeigen, ob der Bewerber / die Bewerberin im Hinblick auf seine Vorkenntnisse im Bereich Holzbau, Konstruktion, Bauphysik, Werkstoffkunde und seine im Berufsleben bewährte Sozialkompetenz erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Die Bewertung der zweiten Stufe lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁶Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, sofern der Bewerber / die Bewerberin mehr als 50 % der erreichbaren Punkte erlangt hat. ⁷Können sich die Prüfer über das Ergebnis nicht einigen, entscheidet die Kommission mehrheitlich.

**Den Volltext der vorgenannten Satzungen
finden Sie auf der Website der Hochschule Rosenheim**

www.fh-rosenheim.de